

# Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1021/24

### Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion AfD zur Drucksache 0975/24 - Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja.   |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Ja.   |

### Stellungnahme

Grundsätzlich beschließt der Stadtrat nach § 22 Absatz 3 Satz 1 der Thüringer Kommunal Ordnung (ThürKO) über Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, soweit nicht die Beschlussfassung durch Regelung in der Geschäftsordnung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (§ 26 Absatz 1 ThürKO) oder der Bürgermeister nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 ThürKO zuständig ist.

Wird dagegen die Gemeinde durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verpflichtet, bestimmte öffentliche Aufgaben des Staates oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erfüllen, handelt es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches (ü.WK) erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit nach § 29 Absatz 2 ThürKO. Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit **nicht**.

Ausführlich wird die Thematik des übertragenen Wirkungskreises und deren Verfahren in der Drucksache 0602/22 dargestellt.

Der § 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung regelt die sogenannten Einwohneranfragen. Entsprechend § 34 Abs. 1 ThürKO gibt sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung. Folglich kann der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung lediglich Angelegenheiten Regeln für die er auch zuständig ist. Da der Stadtrat nicht für die Angelegenheiten des ü.WK zuständig ist, kann auch keine Regelung aufgenommen werden, die vorsieht das Einwohner eine Beantwortung von Anfragen im übertragenen Wirkungskreis erhalten.

### Fazit:

Wie bereits an § 9 Abs.1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Landeshauptstadt Erfurt erwähnt sind Anfragen von Einwohnern lediglich zu Angelegenheiten in Zuständigkeit des Stadtrates zulässig. Die Drucksache ist daher abzulehnen.

### Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

### Anlagenverzeichnis

gez. Ricarda Schreeg

Unterschrift Dezernatsleitung

06.06.2024

Datum